



Rechtsjournal für Juni 2018



Gericht: OLG Hamm
Aktenzeichen: 11 U 108/17
Datum: 28.02.2018

Gefährlicher Busausstieg

BGB
§ 280

LEITSATZ: Wird der Fahrgast eines Busses beim Ausstieg durch ein den Bus auf der Ausstiegsseite passierendes Kraftfahrzeug verletzt, können alle Beteiligten - Fahrgast, Busfahrer und Fahrer des vorbeifahrenden Kfz - für den Unfall verantwortlich sein. Aufgrund des Beförderungsvertrages obliegt es aber zuvörderst dem Busunternehmen und dessen Fahrer, die Fahrgäste beim Aussteigen aus dem Bus vor Gefahren zu schützen.

SACHVERHALT

Die seinerzeit 13 Jahre alte Geschädigte war Fahrgast in einem beim beklagten Versicherer haftpflichtversicherten Linienbus. Mit diesem fuhr sie im März 2011 auf der Bundesstraße 55 von Allagen nach Warstein. Kurz vor dem Ortseingang Warstein, etwa 200 m vor der nächsten Haltestelle musste der Bus wegen eines Verkehrsstaus – verursacht durch einen Karnevalsumzug – halten.

Nachdem der Bus mehrere Minuten gestanden hatte, öffnete der Busfahrer auf Drängen von Fahrgästen, die ihren Anschlussbus noch rechtzeitig zu Fuß erreichen wollten, die Bustüren. Als die Geschädigte den Bus aus der hinteren Bustür verließ und auf die Straße trat, wurde sie von dem beim klagenden Versicherer haftpflichtversicherten Pkw, der auf dem befestigten Seiten-/Mehrzweckstreifen fuhr, erfasst und verletzt. Sie erlitt eine Sprunggelenksfraktur, die operiert werden musste. Die Fahrerin des Pkw hatte zunächst unmittelbar hinter dem Bus gestanden, sich dann aber entschlossen, rechts neben dem Bus auf den Seitenstreifen zu fahren, um dort anzuhalten und zu telefonieren. Zum Unfallzeitpunkt hatte der Busfahrer das Warnblinklicht an dem Bus nicht eingeschaltet.

Die Geschädigte hat zunächst einen Schadensersatzprozess gegen die PKW-Fahrerin und Fahrzeughalterin sowie den klagenden Haftpflichtversicherer geführt. In diesem wurden Fahrerin und Versicherer unter Berücksichtigung eines hälftigen Mitverschuldens der Geschädigten rechtskräftig zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt. Der klagende Versicherer zahlte daraufhin bislang ca. 6.740 € an die Geschädigte. Die Hälfte dieses Betrages, ca. 3.370 €, verlangte er vom beklagten Haftpflichtversicherer des Fahrers und des Busunternehmens mit der Begründung erstattet, ein Verschulden des Busfahrers und die Betriebsgefahr des Linienbusses habe in diesem Umfang zum Unfallgeschehen beigetragen.



Das LG hat der auf Schadensteilung gerichteten Klage bis auf einen Teil des Zinsanspruchs antragsgemäß statt. Nach dem erteilten Hinweis hat der beklagte Versicherer am 19.3.2018 die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgenommen.

LÖSUNG

Als Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten Busunternehmens haftet die Beklagte der Geschädigten als Gesamtschuldnerin neben dem Kläger aus § 118 I Nr. 1 VVG i.V.m. §§ 280 BGB, 249, 253 BGB, 7 I, 18 I, 11 StVG.

Der Beförderungsvertrag zwischen der Geschädigten und den Busunternehmen begründete eine vertragliche Schutzpflicht des Unternehmens zugunsten der Busfahrgäste, die im vorliegenden Fall dadurch verletzt worden war, dass der Busfahrer die Bustüren geöffnet hatte, ohne zuvor an dem Bus die Warnblinkanlage angestellt zu haben. Hierzu wäre er verpflichtet gewesen, weil er in der Verkehrssituation damit rechnen musste, dass während des Aussteigens der Fahrgäste andere Fahrzeuge den rechts neben dem Bus gelegenen Seitenstreifen für sich nutzen könnten. Der Seitenstreifen durfte nämlich von anderen Fahrzeugen zum Halten und Parken benutzt werden, von Radfahrern, landwirtschaftlichen und ähnlich langsamen Fahrzeugen sogar auch als Fahrbahn.

Ausgehend hiervon hätte der Busfahrer durch das Einschalten der Warnblinkanlage des Busses vor dem Öffnen der Bustüren die anderen Verkehrsteilnehmer vor der mit dem Aussteigevorgang verbundenen Gefahrensituation warnen müssen.

Ein Mitverschulden der Geschädigten, die sich beim Ausstieg aus dem Bus nicht so verhalten hatte, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen war, verminderte zwar die Haftung auf Seiten des Busfahrers und des Busunternehmens, konnte diese aber nicht ausschließen, weil auf Seiten des Verkehrsunternehmens noch die Betriebsgefahr des Busses zu berücksichtigen war. Im Verhältnis zu der Geschädigten war eine Haftungsverteilung von 50 % zu 50 % als angemessen anzusehen. Eine gleichlautende Quote hat sich auch im Vorprozess im Verhältnis der Geschädigten zum vorbeifahrenden Pkw ergeben.

Der damit auf Seiten des Busunternehmens sowie des Busfahrers und auf Seiten der PKW-Fahrerin und -Halterin jeweils verbleibende hälftige Haftungsanteil war im Verhältnis zwischen diesen Unfallbeteiligten und damit im Verhältnis des klagenden und beklagten Versicherers erneut mit einer jedenfalls 50 %-Mithaftung des Busunternehmens und seines Fahrers zu teilen. Das entsprach den jeweiligen Verursachungs- und Verschuldensbeiträgen. Dabei war zu berücksichtigen, dass es – im Verhältnis der am Unfallgeschehen beteiligten Schädiger – aufgrund des abgeschlossenen Beförderungsvertrages zuvörderst dem Busunternehmen und dessen Fahrer oblegen hatte, die Geschädigte beim Aussteigen aus dem Bus vor Gefahren zu schützen.

Gericht: AG Dortmund
Aktenzeichen: 425 C 5350/17
Datum: 13.03.2018

Mietsicherheit ist Sicherungs- und kein Befriedigungsmittel

BGB
§ 812

LEITSATZ: Bei der Wohnraummiete ist ein Anspruch auf Rückzahlung einer Mietsicherheit erst fällig, wenn dem Vermieter keine Forderungen aus dem Mietverhältnis mehr zustehen. Der Vermieter darf auch nach Vertragsende nicht mit strittigen Forderungen gegenüber dem Rückzahlungsanspruch bzgl. der Kautionsaufrechnung, denn die Mietsicherheit ist nur ein Sicherungs- und kein Befriedigungsmittel.



SACHVERHALT

Zwischen den Parteien bestand vom Oktober 2013 bis Juni 2016 ein Mietverhältnis über eine Wohnung. Die Parteien vereinbarten bei Abschluss des Mietvertrags eine gesonderte Kautionsvereinbarung nach der die Kauti- on zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag dient. Der Vermieter darf sich danach während des Mietverhältnisses wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aus der Kauti- on befriedigen. Zudem sei die Kauti- on nach Vertragsende und Rückgabe der Mietsache zzgl. der Zinsen in an- gemessener Frist zu erstatten, es sei denn, der Vermieter hat begründete Gegenansprüche, mit denen er aufrech- nen kann oder die ein Zurückbehaltungsrecht begründen.

Der Kläger zahlte die vereinbarte Kauti- on i.H.v. 640 € an die Beklagte. Die Beklagte rechnete gegenüber dem Kläger die Betriebskosten für 2015 ab. Die Abrechnung enthielt einen Nachzahlungsbetrag i.H.v. rd. 640 €. In der Abrechnung waren Kosten für die Hausreinigung (Anteil des Klägers rd. 330 €) und Kosten für den Haus- wart (rd. 180 €) aufgeführt. Im November 2017 übersandte die Beklagte dem Kläger die Betriebskostenabrech- nung für den Zeitraum Januar bis Juni 2016. Die Abrechnung schließt mit einem Nachzahlungsbetrag i.H.v. rd. 190 €.

Der Kläger hatte bereits zuvor im Juli 2017 die Klage Rückzahlung der Kauti- on erhoben. Er vertrat die Auffas- sung, dass die beiden Posten Hausreinigung und Hauswart der beiden Betriebsabrechnungen weit überhöht sei- en. Die Beklagte war der Ansicht, ihr stünden noch Ansprüche aus den Betriebskostenabrechnungen 2015/16 zu. Wegen aller ihr zustehender Ansprüche erklärte sie die Aufrechnung gegenüber dem Kautionsrückzahlungs- anspruch. Die Klage hatte vor dem AG keinen Erfolg.

LÖSUNG

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten zurzeit weder aus der Kautionsvereinbarung noch aus § 812 BGB der geltend gemachte Kautionsrückzahlungsanspruch zu. Der Anspruch ist noch nicht fällig.

Mit Rückgabe der Mietsache ist der Anspruch erfüllbar, aber noch nicht fällig. Er ist erst fällig, wenn dem Ver- mieter keine Forderungen aus dem Mietverhältnis mehr zustehen, wegen derer es sich aus der Sicherheit bedie- nen darf. Der BGH hat insbesondere der Ansicht widersprochen, dass der Kautionsrückzahlungsanspruch spä- testens 6 Monate nach Mietvertragsende fällig wird. Dies hat er erst jüngst in einem Fall zum Leasingrecht wie- der bestätigt (BGH, VIII ZR 263/15). Diese Voraussetzungen waren bei Erhebung der Klage im Juli 2017 nicht erfüllt, da die Betriebskosten nach Vorstellungen des Klägers noch richtig abgerechnet hätten werden müssen und die Abrechnung für 2016 zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen hat. Die Beklagte hat seither im No- vember 2017 die Abrechnung für 2016 übersandt. Aus dieser Abrechnung steht der Beklagten u.U. noch eine Forderung gegenüber dem Kläger zu.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kann sie im vorliegenden Verfahren nicht die Aufrechnung mit vermeintli- chen Gegenansprüchen aus den Betriebskostenabrechnungen erklären. Der Vermieter darf nur bei unstrittigen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen auf die Kauti- on zurückgreifen. Dies ist ständige BGH- Rechtsprechung für die Zeit während des Bestehens des Mietverhältnisses. Es ist aber auch auf die Zeit nach Vertragsende übertragbar. Die Mietsicherheit ist nur ein Sicherungs- und kein Befriedigungsmittel für den Ver- mieter. Es besteht eine Treuhandabrede zwischen den Parteien. Nur durch eine Beschränkung des Aufrech- nungsrechts kann der Mieter vor dem Insolvenzrisiko des Vermieters geschützt werden. Die Mietkauti- on muss schließlich nach § 551 BGB getrennt vom Vermögen des Vermieters angelegt werden. Daraus folgt unter Mie- terschutzaspekten, dass ein Zugriff auf die Kauti- on auch nach Mietvertragsende verboten ist. Im Umkehrschluss folgt daraus aber auch, dass der Mieter bei Bestehen von strittigen Forderungen keinen Rückzahlungsanspruch hat.

Im Streitfall bestehen strittige Forderungen über die Betriebskostenabrechnungen 2015/16. Hier muss zunächst eine einvernehmliche oder gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Erst dann wird der Anspruch fällig. Auf die Frage, ob die Betriebskostenabrechnungen der Höhe nach berechtigt sind, kommt es im vorliegenden Verfahren nicht an.



ARBEITSRECHT

Gericht: BAG
Aktenzeichen: 5 AZR 25/17
Datum: 25.04.2018

Mindestlohn: Übergangsregelung Zeitungszusteller

GG
Art. 3 I

LEITSATZ: Die Übergangsregelung des § 24 II MiLoG, die erst ab 2017 einen auf 8,50 Euro festgesetzten gesetzlichen Mindestlohn vorgesehen hat und vorher einen geminderten Satz gewährte, ist verfassungsgemäß und verstößt insbesondere nicht gegen Art. 3 I GG. Erfolgt die Zeitungszustellung dauerhaft in Nachtarbeit i.S.d. Arbeitszeitgesetzes, haben Zeitungszusteller/innen Anspruch auf Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 30 % des ihnen je Arbeitsstunde zustehenden Mindestlohns, sofern nicht eine höhere Vergütung vereinbart ist.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist seit 2013 bei der Beklagten als Zeitungszustellerin beschäftigt. Sie arbeitet mehr als zwei Stunden ausschließlich zur Nachtzeit und stellt die Zeitungen bis spätestens 6:00 Uhr morgens zu. Im Arbeitsvertrag ist geregelt, dass sie eine Vergütung auf Stücklohnbasis und einen Nachtarbeitszuschlag von 25 % auf den Stücklohn erhält. Tatsächlich zahlte die Beklagte seit 1.1.2015 den geminderten Mindestlohn nach § 24 II MiLoG. Die Klägerin machte geltend, § 24 II MiLoG verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG und sei deshalb unwirksam. Sie forderte mit ihrer Klage für den Zeitraum Januar 2015 bis April 2016 die Differenz zum vollen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Stunde und einen höheren Nachtarbeitszuschlag. Dieser müsse gem. § 6 Abs. 5 ArbZG auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns berechnet werden und aufgrund Dauernachtarbeit 30 % betragen.

Das Arbeitsgericht wies die Klage größtenteils ab. Das LAG nahm an, die streitgegenständliche Regelung verstoße nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Der Nachtarbeitszuschlag betrage 25 % und sei auf Grundlage des geminderten Mindestlohns zu berechnen. Es sprach der Klägerin den sich dadurch ergebenden Differenzbetrag zu und wies die Klage im Übrigen ab. Die dagegen eingelegte Revision der Klägerin hatte teilweise Erfolg.

LÖSUNG

Die Klägerin hat auf der Grundlage des § 6 V ArbZG wegen ihrer Dauernachtarbeit Anspruch auf einen Zuschlag von 30 % des ihr zustehenden Bruttoarbeitsentgelts. Insoweit war die Revision der Klägerin erfolgreich.

Im Übrigen war die Revision jedoch erfolglos. Die Klägerin hatte im Streitzeitraum von Januar 2015 bis April 2016 nur Anspruch auf den abgesenkten Mindestlohn. § 24 II MiLoG verstößt nicht gegen Art. 3 I GG. Der Gesetzgeber hat die ihm bei zeitlich begrenzten Übergangsvorschriften vom Bundesverfassungsgericht eingeräumte besondere Gestaltungsfreiheit mit der auf drei Jahre begrenzten Sonderregelung des Mindestlohns für Zeitungszusteller/innen nicht überschritten.



ÖFFENTLICHES RECHT

Gericht: VG Düsseldorf
Aktenzeichen: 2 K 766/18
Datum: 15.05.2018

Mindestkörpergröße für Polizeibewerber in NRW rechtmäßig

GG
Art. 33 II

LEITSATZ: Die durch Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für die Einstellung in den Polizeidienst des Landes einheitlich für Frauen und Männer festgelegte Mindestgröße von 163 cm ist rechtmäßig.

SACHVERHALT

Die Klägerin hatte sich für die Einstellung in den Polizeidienst in NRW im Jahr 2018 beworben. Sie wurde vom Auswahlverfahren ausgeschlossen, weil sie mit einer Größe von 160 cm die geforderten 163 cm unterschreitet. Die dagegen gerichtete Klage hatte vor dem VG keinen Erfolg. Gegen das Urteil ist der Antrag auf Zulassung der Berufung möglich.

LÖSUNG

Eine einheitliche Mindestgröße kann durch Erlass und muss nicht durch Gesetz festgelegt werden, weil dadurch das Erfordernis der körperlichen Eignung lediglich konkretisiert und – anders als beim Verbot des Tragens von Tätowierungen – nicht in die Grundrechte des Bewerbers eingegriffen wird.

Im Streitfall hat das beklagte Land NRW seinen Einschätzungsspielraum bei der Beurteilung, ob Bewerber hinsichtlich ihrer Größe für den Polizeidienst geeignet sind oder nicht, rechtmäßig ausgefüllt. Dabei hat sich das Land auf Untersuchungen der Polizei einschließlich einer eingeholten Studie der Deutschen Sporthochschule Köln stützen können, wonach von einer körperlichen Eignung für den Polizeidienst erst ab einer Größe von 163 cm auszugehen sei.

Der Umstand, dass beim Bund und in anderen Bundesländern teilweise andere Größenvorgaben gelten, stellt die nordrhein-westfälische Regelung nicht in Frage. Es ist Folge des Gestaltungsspielraums des jeweiligen Dienstherrn im föderalen System. Einer Ausnahmeregelung für kleinere Polizeibewerber, die über eine besonders gute individuelle körperliche Leistungsfähigkeit verfügten, ist nicht erforderlich, da nicht alle Nachteile, die sich aus einer geringeren Körpergröße ergeben, durch eine höhere Fitness ausglich werden können.

SOZIALRECHT

Gericht: BFH
Aktenzeichen: III R 8/17
Datum: 19.10.2017

Keine Verlängerung des Kindergeldanspruchs wegen Dienst im Katastrophenschutz

StGB
§ 225

LEITSATZ: Verpflichtet sich ein Kind zu einem mehrjährigen Dienst im Katastrophenschutz (hier: Dienst bei der freiwilligen Feuerwehr) und wird es deshalb vom Wehrdienst freigestellt, erwächst daraus keine Verlängerung der kindergeldrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit über das 25. Lebensjahr hinaus. Die Ausbildung wird durch einen solchen Dienst, ebenso wie bei einem Engagement des Kindes in einem Sportverein oder einer Jugendorganisation, regelmäßig nicht verzögert.



SACHVERHALT

Der im November 1987 geborene Sohn des Klägers absolvierte ein Medizinstudium, das er 2013 kurz vor Vollendung des 26. Lebensjahres abschloss. Bereits im Jahr 2005 war er wegen einer mindestens sechs Jahre umfassenden Verpflichtung im Katastrophenschutz (Freiwillige Feuerwehr) vom (früheren) Wehrdienst freigestellt worden. Deswegen beantragte der der Kläger im Januar 2016, ihm für seinen Sohn auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus Kindergeld zu gewähren.

Die Familienkasse gewährte dem Kläger das Kindergeld allerdings nur bis November 2012, da der Sohn in diesem Monat sein 25. Lebensjahr vollendete. Das FG wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Auch die Revision des Klägers vor dem BFH blieb ohne Erfolg.

LÖSUNG

Das FG hat zu Recht entschieden, dass dem Kläger im Hinblick auf seinen Sohn für den Zeitraum Dezember 2012 bis August 2013 kein Kindergeldanspruch zusteht.

Der Sohn des Klägers erfüllt nicht die Voraussetzungen eines kindergeldrechtlichen Berücksichtigungstatbestandes. Zwar können volljährige Kinder beim Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, solange sie sich in Ausbildung befinden. Das Kindergeldrecht sieht insoweit aber eine Altersgrenze von 25 Jahren vor. Diese Altersgrenze wird zwar insbesondere dann, wenn das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, um die Dauer dieses Dienstes hinausgeschoben. Der Dienst im Katastrophenschutz gehört allerdings nicht zu den im Gesetz genannten Fällen.

Die Regelung über die Verlängerung des Kindergeldanspruchs ist in einem solchen Fall auch nicht entsprechend anzuwenden. Schließlich hatte der Gesetzgeber die Verlängerung des Kindergeldanspruchs bei Diensten wie dem gesetzlichen Grundwehrdienst und dem Zivildienst nur deshalb vorgesehen, weil diese häufig die Beendigung der Berufsausbildung verzögern. Der vom Sohn des Klägers geleistete Dienst im Katastrophenschutz ist dagegen kein Vollzeitdienst und kann typischerweise auch neben der Ausbildung durchgeführt werden. Die Ausbildung wird deshalb durch einen solchen Dienst, ebenso wie bei einem Engagement des Kindes in einem Sportverein oder einer Jugendorganisation, regelmäßig nicht verzögert.